

Aktenzeichen
12-636

Kitzingen, 29.10.2024

Federführung: Sachgebiet 12
 Bearbeiter: Andreas Matingen
 Tel.Nr.: 09321 928 1200

Vorlage-Nr.: SG 12/495/2024

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	05.12.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.12.2024
Kreistag	öffentlich / Beschluss	16.12.2024

Kommunale Abfallwirtschaft

Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage:

- Entwurf der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

I. Vortrag:

Nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) regeln die entsorgungspflichtigen Körperschaften die regionale Abfallentsorgung in ihrem Gebiet durch eine Satzung (Abfallwirtschaftssatzung).

Die derzeit geltende Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Kitzingen wurde zuletzt 2009 im Zuge der anstehenden Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts «pro2010» und der Einführung des Ident-Systems bei der Müllabfuhr im Jahr 2010 neu gefasst. Ergänzt bzw. aktualisiert wurde sie durch vier Änderungssatzungen, die letzte Änderung datiert vom 16.12.2014.

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Umwelt des Bayerischen Landkreistages hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 über die Fortschreibung der Muster-Abfallwirtschaftssatzung des Bayerischen Landkreistages beraten. Der unter Leitung der Geschäftsstelle in gemeinsamer Arbeitsgruppe mit kreislichen und städtischen Vertretern, dem Bayerischen Städtetag sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitete Entwurf wurde einstimmig angenommen. Die Mustersatzung wurde in vielen Teilen neu gefasst sowie redaktionell und rechtsförmlich überarbeitet. Insbesondere Rechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene wurde Rechnung getragen.

Die Verwaltung hat die Veröffentlichung der neuen Mustersatzung zum Anlass genommen, die bestehende Satzung zu überprüfen. Aufgrund dieser Prüfung wird eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kitzingen empfohlen.

Der vorliegende Entwurf der AWS fußt auf der genannten Muster-Abfallwirtschaftssatzung mit Stand vom 31.10.2022 und trägt gleichzeitig den abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten im Landkreis Kitzingen Rechnung. Der Entwurf wurde von der auf Abfall- und Umweltrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) auf Rechtskonformität überprüft.

Die im Entwurf vorliegende Neufassung bedarf der Zustimmung der Regierung von Unterfranken gem. § 20 Abs. 3 KrWG sowie Art. 3 Abs. 2 BayAbfG, da die Ausschlussregelung in § 4 Abs. 1 geringfügig angepasst wurde. Sowohl mit den im Satzungsentwurf genannten Ausschlüssen als auch mit dem gesamten Satzungstext besteht seitens der Regierung von Unterfranken Einverständnis.

Die wichtigsten Änderungen zur Abfallwirtschaftssatzung werden im Folgenden kurz erläutert:

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

In Abs. 4 Satz 3 wird auf eine Trennliste Bioabfall verwiesen. Hierin legt der Landkreis Kitzingen beispielhaft fest, welche biogen-organischen Abfälle insbesondere zu den Bioabfällen zählen. Diese Trennliste wurde neu als Anlage in die Satzung aufgenommen.

In Abs. 5 Satz 3 wurde ergänzend aufgenommen, dass von der Entsorgung durch den Landkreis nicht die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) übertragenen Aufgaben erfasst sind. Dabei handelt es sich um die energetische Verwertung und Beseitigung von Abfällen, welche keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden können, sowie von mineralischen Abfällen gemäß Aufgaben der Verbandssatzung des ZVAWS (vor allem belastete Bau- und Abbruchabfälle der Deponieklassen DK I und II).

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

Im neuen Satzungsentwurf fällt die Fraktion «pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau – soweit verwertbar» weg, da diese am Kompostwerk Klosterforst angenommen und verarbeitet wird.

§ 11 Bringsystem und § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die aktuelle Rechtsprechung erfordert es, dass die Ausgestaltung des Bringsystems detailliert in der Satzung dargelegt wird. Das gilt auch für die dem Bringsystem unterliegenden Abfälle sowie für die Anforderungen an die Abfallüberlassung. In § 11 und § 12 des Satzungsentwurfs wurde diesen Forderungen Rechnung getragen.

§ 13 Holsystem und § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

Die vorgenannten Ausführungen für das Bringsystem gelten ebenso für das Holsystem. Im Satzungsentwurf wurden daher in § 14 Abs. 8 bis 10 insbesondere die Anforderungen an die Nutzung der Sperrabfallabfuhr präzisiert.

Neu aufgenommen in § 14 Abs. 4 Satz 10 wurde die sogenannte Serviceleerung für verunreinigte Biotonnen. Mit diesem Angebot können Anschlusspflichtige – als Alternative zur Nachsortierung – für mit Störstoffen befüllte Biotonnen eine gebührenpflichtige Abfuhr der braunen Tonne als Restabfall anfordern. Die Gebührenhöhe für die Serviceleerung ergibt sich aus § 4 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

Basierend auf den Ergebnissen der Restabfallanalyse von 2023 wurde die Mindestbehältniskapazität von 15 Litern für 14 Tage für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restabfall unverändert beibehalten (Abs. 1 Satz 4).

In Abs. 1 Satz 15 und 16 wurde eine Regelung für regelmäßig fehlbefüllte Biotonnen ergänzt. Diese erlaubt es dem Landkreis, nach dem dritten Verstoß das gestellte Bioabfallbehältnis abzuziehen und durch ein angemessenes gebührenpflichtiges Restabfallbehältnis zu ersetzen. In der Praxis wird jeder Verstoß von Seiten des Sachgebiets Abfallwirtschaft mit Fotos dokumentiert, die der Grundstückseigentümer zusammen mit einem Anschreiben und ausführlichen Informationen zur richtigen Abfalltrennung erhält. In dem Anschreiben wird dazu aufgefordert, dass die Anschlusspflichtigen am Grundstück zukünftig Störstoffe in der braunen Tonne vermeiden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach dem dritten Verstoß die Biotonne abgezogen werden kann. Die Option des Abzugs der Biotonne ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass verschärfte gesetzliche Regelungen nur noch sehr geringe

Störstoffmengen im Bioabfall tolerieren. Bei einer zu hohen Störquote sind Anlagenbetreiber zukünftig dazu verpflichtet, Bioabfallanlieferungen in Gänze abzuweisen, was hohe Zusatzkosten verursacht. Ganz zugestoßen werden soll die Tür bei Abzug einer Biotonne aber nicht. So ist in der Satzung weiterhin geregelt, dass der Grundstückseigentümer eine Wiederaufstellung des Bioabfallgefäßes beantragen kann. Der diesbezügliche Antrag wird von Seiten des Landkreises geprüft.

In Abs. 7 ist nun eindeutig geregelt, dass die Abfallbehältnisse vor dem Grundstück auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitzustellen sind. Diese Regelung setzt die Verwaltung schon seit längerem in der Praxis um, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen beim Betreten bzw. Befahren von Privatgrundstücken seitens der Abfuhrfirmen gekommen war.

II. Beschlussvorschlag:

Der Umwelt und Klimaausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

Der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der als Anlage vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

III. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

Mit folgender Änderung der Einleitung der Beschlussvorschläge:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreistages

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zu den Beschlussvorschlägen)

Tamara Bischof
Landrätin